

SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT (auch für Praktikantinnen)

Schwanger? Herzlichen Glückwunsch!

Mit dieser Übersicht wollen wir Sie über die wichtigsten rechtlichen Aspekte informieren, die in dieser Zeit für Sie relevant sind.

Mitteilungs- pflicht	Sie sind verpflichtet, Ihren Arbeitgeber über Ihre Schwangerschaft zu unterrichten. Den Zeitpunkt bestimmen Sie selbst. Allerdings können Ihre Rechte als Schwangere erst greifen, wenn die Schulleitung (SL) über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt worden ist.
Gefährdungs- beurteilung & Untersuchung durch den BAD	Sobald die SL informiert worden ist, meldet diese die Schwangerschaft der Bezirksregierung. Zudem ist sie verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes durchzuführen. Dies kann z. B. anhand einer vom betriebsärztlichen Dienst (BAD) zur Verfügung gestellten Checkliste erfolgen (vgl. Linkliste). Weiterhin ist es notwendig, dass Sie sich von den Betriebsärzten der BAD GmbH untersuchen und beraten lassen. Die Kosten hierfür sind vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, d. h. vom Land Nordrhein-Westfalen, zu tragen. Bis zur Feststellung Ihres Immunstatus durch den BAD dürfen Sie nicht mit Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Das bedeutet nicht, dass Sie gar nicht arbeiten müssen. Die Schulleitung kann Sie zu anderen Arbeiten heranziehen. Der BAD legt zudem fest, ob es für Sie bei bestimmten Infektionskrankheiten ein Beschäftigungsverbot gibt.
Gestaltung des Schulalltags bzw. des Arbeitsplatzes	Während der Schwangerschaft stehen Sie und das ungeborene Kind unter besonderem Schutz, was direkte Auswirkung auf Ihren Arbeitsplatz und den Schulalltag hat. Alle schweren körperlichen Arbeiten sowie Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind untersagt. Die tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden nicht überschreiten. Zudem können Sie sich auf eigenen Wunsch von Aufsichten, Wandertagen und Klassen- bzw. Kursfahrten befreien lassen. Besondere Gefährdungen, insbesondere in den Naturwissenschaften und im Sportunterricht, gilt es zu vermeiden. Eine zu große Lärmbelastung und extreme Raumtemperaturen sind verboten. Ein Arzt entscheidet, ob Sie voll einsatzfähig sind. Das Gehalt wird auch bei eingeschränkter Beschäftigungsfähigkeit oder gar keiner Beschäftigung weitergezahlt.
Schutzzeiten	Ihrer Dienststelle teilen Sie den voraussichtlichen Geburtstermin schriftlich mit (Kopie des Mutterpasses o. Bescheinigung Ihres Arztes). Aus diesem Termin ergeben sich die Mutterschutzfristen. Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin. In dieser Zeit können Sie auf eigenen Wunsch weiterarbeiten. Nach der Geburt besteht für acht Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Jeder Frau steht eine Mutterschutzzeit von mindestens 14 Wochen zu. Sollte das Kind vor dem errechneten Termin geboren werden, werden die nicht in Anspruch genommenen Tage angehängt. Bei Geburten nach dem Termin bleibt es bei den acht Wochen, d. h. die Gesamtzeit beträgt mehr als 14 Wochen. Die Frist verlängert sich nach Früh- oder Mehrlingsgeburten bzw. bei behinderten Kindern auf 12 Wochen. Die Schutzfristen werden wie normale Arbeitszeit gewertet, d. h. die Besoldung wird fortgeführt. Gesetzlich Versicherte erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von 13€/Tag von der Krankenkasse. Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum Nettogehalt, das vor Beginn der Schutzfrist erzielt wurde.
Schutzfristen bei Fehlgeburten (NEU ab 01. Juni 2025)	Ab dem 1. Juni 2025 werden gestaffelte Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gelten: Bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist bis zu zwei Wochen, bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche sechs Wochen und bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche acht Wochen. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung soll betroffenen Frauen eine selbstbestimmte Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Schutzfrist ermöglichen.
Sonderurlaub	Bei Niederkunft kann dem Ehemann oder der (eingetragenen) Lebenspartnerin ein Tag Sonderurlaub gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 FrUrlV NRW gewährt werden.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT (auch für Praktikantinnen)

Rund um Schwangerschaft und Geburt gibt es eine Vielzahl von Formalitäten zu erledigen.
Eine erste Orientierung bietet diese Übersicht:

Wann?	Wo?	Was?
Nach der Feststellung der Schwangerschaft	Schule	SL über Schwangerschaft informieren (→ Gefährdungsbeurteilung; Info der Dienststelle)
Nach Information der SL	BAD	Untersuchung; Prüfung des Immunstatus
Nach Errechnung des Geburtstermins	Dienststelle	Mitteilung des voraussichtlichen Geburtstermins durch Kopie Mutterpass → Errechnung Beginn Mutterschutz
Vor Beginn des Mutterschutzes, falls man sich noch in einer Elternzeit befindet	Dienststelle	Ggf. Antrag auf Unterbrechung der Elternzeit und Antrag auf Vollzeitbeschäftigung
Nach der Geburt	Dienststelle	Geburt melden (Geburtsurkunde), ggf. Antrag auf Elternzeit einreichen
	LBV	Geburt melden (Geburtsurkunde), dadurch Erhalt Familienzuschlag Krankenkassenzuschuss zur PKV beantragen
	Bundesagentur für Arbeit	Kindergeld beantragen (bei Familienkasse, online)
	Beihilfe	Beihilfeanspruch überprüfen Zuschuss in Höhe von 170 € für Säuglings- und Kleinkinderausstattung beantragen (→ Beihilfeantrag lang)
	Stadt/Kreis	Elterngeld beantragen
	Krankenkasse	Geburt melden u. Kind nachversichern ggf. veränderten Beihilfeanspruch melden
	Finanzamt	Kinderfreibetrag eintragen lassen ggf. Steuerklasse ändern

Weitere Infos finden Sie unter:

- <https://www.schulministerium.nrw/schutz-von-schwangeren-und-stillenden-beschaeftigten> (u. a. Handlungsempfehlungen, Gefährdungsbeurteilung und Fragebogen zum beruflichen Einsatz von Schwangeren)

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/personalangelegenheiten/mutterschutz>

**Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.**

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)